

Strafrecht für die Polizei

Kompaktlehrbuch mit Praxistipps

Prof. Dr. Bijan Nowroussian

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Luca Bahne

Polizeikommissar z. A.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

Print-ISBN 978-3-415-07128-5

E-ISBN 978-3-415-07130-8

© 2022 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: abavo GmbH, Buchloe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz -
zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Maksim Kabakou – stock.adobe.com

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart

Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

Vorwort

Statt eines Vorwortes: Gebrauchsanweisung zum Arbeiten mit dem Buch

Der reguläre Text: Strafrecht ...

Das Buch enthält über den regulären Text hinaus Passagen, die jeweils als „Praxisbox“ überschrieben sind.

Der *reguläre* Text ist dabei das *Strafrechtslehrbuch* im engeren Sinne. Er umfasst das *gesamte Pflichtprogramm* für das *ganze* Polizeistudium, von einer Einführung in die Methoden über allgemeine Fragen wie Vorsatz und Rechtswidrigkeit bis zu den relevanten Straftatbeständen [1] – und enthält dabei *alles*, was für den Studienerfolg im Strafrecht nötig ist.

Seinem Verständnis nach ist es dabei weniger ein Lehr-, sondern vor allem ein *Lernbuch*: Der Stoff wird also nicht einfach präsentiert, sondern anhand eines aktiven Arbeitens mit dem Normtext und der schrittweisen Lösung von Fällen mit dem Leser *erarbeitet*. Den maximalen Nutzen hat man daher, wenn man nicht nur mitliest, sondern *aktiv mitdenkt*, also selber mit Normtext, Systematik und gestellten Leitfragen arbeitet und so Schritt für Schritt nicht nur neues Wissen erwirbt, sondern zugleich immer mehr Sicherheit in der selbstständigen Arbeit mit juristischen Methoden.

Die Praxisbox

Der eilige Leser, etwa bei der Vorbereitung auf eine nahende Klausur, kann sich daher auf den regulären Text beschränken. Empfohlen ist dies aber *ausdrücklich nicht!*

Denn die Praxisbox schlägt die *Brücke* vom strafrechtlichen Studienstoff zum *polizeilichen Alltag*: *Schlaglichtartig* und themenbezogen finden sich dabei Hinweise auf begleitende eingriffsrechtliche Maßnahmen, Bezüge zur Anzeigenaufnahme und zur Aktenführung, Ausführungen zum Tatnachweis in der Praxis und zum gezielten Führen von Ermittlungen

sowie immer wieder knifflige Fälle, die einem in der Praxis durchaus begegnen können.

Auf diese Art werden die *Zusammenhänge* zwischen den verschiedenen Studienfächern deutlich, zeigt sich die *hohe praktische Relevanz* des Strafrechts auch für die schutzpolizeiliche Arbeit, wird der strafrechtliche Stoff auf originelle Art weiter *ingeübt* und *vertieft* – und wird von Anfang an *Lust gemacht* darauf, all das eines Tages *selber* in der Praxis umzusetzen.

Die Autoren wünschen daher eine Lektüre, die nicht nur bildet, sondern vor allem auch Freude und Vorfreude weckt. Ein Feedback und Anregungen für Verbesserungen nehmen sie dabei gerne entgegen.

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum 25.06.2021 berücksichtigt.

Münster/Soest, im August 2021

- [1] Enthalten sind alle Straftatbestände aus allen Pflichtmodulen im Studiengang PVD der HSPV NRW, ergänzt um die Delikte der Bedrohung, § 241 StGB, und der Geldwäsche, § 261 StGB.

Inhalt

Cover

Titel

Impressum

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen und Methodik

1. Strafrecht – was ist das?
2. Strafrecht – wozu brauche ich das?
3. Strafrecht – wie geht das?
 - a. Normstruktur und Subsumtion
 - b. Deliktsaufbau
 - c. „Keine Strafe ohne Gesetz“
 - d. Gutachtenstil

Zweiter Teil: Allgemeiner Teil

1. Objektiver Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung
 - a. Einleitung
 - b. Kausalität
 - c. (Mini-)Exkurs: Zur Einteilung der Delikte
 - d. Objektive Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit

- a. Grundsätzliches zur Rechtswidrigkeit
- b. Notwehr, § 32 StGB
- c. Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB
- d. Notstandsregeln des BGB
 - aa. Einführung
 - bb. Defensivnotstand: § 228 Satz 1 BGB
 - cc. Aggressivnotstand, § 904 BGB
- e. Das Festnahmerecht gem. § 127 I StPO
- f. Einwilligung
- g. Prüfungsreihenfolge der Rechtfertigungsgründe
- h. Notwehr für Polizeibeamte
- i. „Erlaubnistatbestandsirrtum“

4. Schuld

- a. Einführung
- b. Notwehrexzess, § 33 StGB
- c. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

5. Versuch und Rücktritt

- a. Einleitung und Prüfungsschema
- b. Die Prüfungspunkte und Tatbestandsmerkmale des Versuchs
- c. Rücktritt

6. Täterschaft und Teilnahme

- a. Mittäterschaft

- aa. Einleitung
- bb. Formen der Täterschaft
- cc. Formen der Mittäterschaft
- dd. Mittäterschaft nach Variante 1 (MV 1)
- ee. Mittäter nach Variante 2 (MV 2)
- ff. Kombination von Mittätern nach Variante 1 und 2

- b. Mittelbare Täterschaft
- c. Anstiftung, § 26 StGB
- d. Beihilfe, § 27 StGB
- e. Ergänzungen

- aa. Zum Wesen von Variante-2-Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe
- bb. Zur Terminologie
- cc. Rangfolge der Beteiligungsarten
- dd. „Mittätererzess“

7. Fahrlässiges Delikt

- a. Einführung und Prüfungsschema
- b. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen
- c. Zu den weiteren Fallgruppen bei der objektiven Zurechnung

8. Erfolgsqualifikation

- a. Zum Charakter der erfolgsqualifizierten Delikte
- b. Zum Prüfungsschema und den Tatbestandsvoraussetzungen

9. Unterlassungsdelikte

a. Echte Unterlassungsdelikte

aa. Allgemeines zum „echten Unterlassungsdelikt“ (und zu § 323c StGB)

bb. Näheres zu § 323c StGB

b. Unechte Unterlassungsdelikte

aa. Einführung I: Tun und Unterlassen

bb. Einführung II: Wesen und Konstruktion der unechten - Unterlassungsdelikte

cc. Zu den Merkmalen der unechten Unterlassungsdelikte

10. Irrtumslehre

a. Einführung

b. Tatbestandsirrtum

c. Verbotsirrtum

d. Irrtum über das Tatobjekt

e. Fehlgehen der Tat

Dritter Teil: Die einzelnen Straftatbestände

1. Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (zugleich: „Grunddelikt und Qualifikation“ sowie „Antragsdelikte“)

a. Grundlagen: Grunddelikt und Qualifikation

b. Die Tatbestandsmerkmale des § 223 StGB

c. (Mini-)Exkurs: Antragsdelikte

- d. Die Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB
- e. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB
- f. Schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB

- aa. Einführung
- bb. § 226 II StGB
- cc. Die Merkmale des § 226 StGB
- dd. § 226 I StGB

- g. Misshandlung Schutzbefohlener, § 225 StGB
- h. Verletzung der Fürsorgepflicht, § 171 StGB
- i. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB (zugleich: Objektive Bedingung der Strafbarkeit)

2. Diebstahlsdelikte

- a. Diebstahl, § 242 StGB
 - aa. Einleitung
 - bb. Das Prüfungsschema des Diebstahls
 - cc. Zu den Merkmalen des objektiven Tatbestands I: Das Tatobjekt
 - dd. Zu den Merkmalen des objektiven Tatbestands II: Die Tathandlung „Wegnahme“
 - ee. Zusammenfassung: Prüfung „Wegnahme“
 - ff. Subjektiver Tatbestand I: Vorsatz
 - gg. Subjektiver Tatbestand II: Absicht rechtswidriger Zueignung
 - hh. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - ii. Komplettes Prüfungsschema für § 242 StGB

- jj. Ausnahmen: Diebstahl trotz Rückgabeabsicht
- kk. Prüfung des versuchten Diebstahls

b. Besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 StGB (-
zugleich: Regelbeispiele)

aa. Bedeutung, Charakter und Prüfungsort „besonders
schwerer Fälle“

bb. Zu den Prüfungspunkten des § 243 StGB I: Standort,
Einleitung der Prüfung und mögliche Unanwendbarkeit des
§ 243 StGB nach § 243 II StGB

cc. Zu den Prüfungspunkten des § 243 I StGB: Die im Fall -
vorkommenden Varianten des § 243 I StGB

dd. Zu den Prüfungspunkten des § 243 I StGB: Subjektive
Seite des Regelbeispiels

ee. Zu den anderen Varianten des § 243 StGB

ff. §§ 242, 243, 22, 23 StGB

c. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, -
Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 StGB

aa. Einführung

bb. § 244 I Nr. 1a StGB

cc. § 244 I Nr. 1b StGB

dd. § 244 I Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl

ee. § 244 I Nr. 3 und IV StGB: Wohnungseinbruchsdiebstahl
(WED)

d. Schwerer Bandendiebstahl, § 244a StGB

e. Unterschlagung, § 246 StGB

f. §§ 247, 248a StGB

3. Delikte gegen das Leben

a. Systematik der Tötungsdelikte

b. Totschlag, § 212 StGB

c. Mord, § 211 StGB

aa. Aufbau und Prüfungsschema des § 211 StGB

bb. Zur Rechtsfolge bei Mord

cc. Mordmerkmale I: Heimtücke und „niedere Beweggründe“

dd. Mordmerkmale II: Grausam/zur Verdeckung einer anderen Straftat/niederer Beweggrund

ee. Mordmerkmale III: gemeingefährliches Mittel/Habgier

ff. Mordmerkmale IV: zur Befriedigung des Geschlechtstriebes/Mordlust/Heimtücke/(„Motivbündel“)

d. Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

aa. Zur Sperrwirkung der Privilegierung

bb. Zum Prüfungsschema und zu den Tatbestandsmerkmalen

4. Delikte gegen die Freiheit

a. Freiheitsberaubung, § 239 StGB

b. Nötigung, § 240 StGB

aa. Einführung und Prüfungsschema

bb. Zu den Tatbestandsmerkmalen

cc. Exkurs: Nötigung im Straßenverkehr

c. Nachstellung, § 238 StGB

d. Bedrohung, § 241 StGB

5. Delikte gegen die Ehre

a. Systematik

b. Beleidigung, § 185 StGB

c. Üble Nachrede, § 186 StGB

d. Verleumdung, § 187 StGB

6. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

a. Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, § 177 StGB

aa. Systematik des § 177 StGB

bb. Zu § 177 I StGB (Prüfungsschema und Definitionen)

cc. Zu § 177 VI StGB (Regelbeispiel „Vergewaltigung“)

b. Strafbarkeit von „nicht erheblichen“ sexuellen Handlungen:
§ 184i StGB

c. Weitere Sexualstraftaten: §§ 174, 176, 184b StGB

7. (Weitere) Delikte gegen Eigentum und Vermögen

a. Raub, § 249 StGB

b. Erpressung und räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

aa. Einleitung

bb. Erpressung und räuberische Erpressung, §§ 253, 255
StGB: Prüfungsschemata und Definitionen

cc. Streitstand: Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung

c. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

d. Qualifikationen gem. § 250 StGB

e. Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

f. Betrug, § 263 StGB

aa. Einführung und Prüfungsschema

bb. Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen

cc. Der Betrug als reines Vermögensdelikt

dd. Betrug durch Unterlassen

ee. Abgrenzung zum Trickdiebstahl

ff. Sonderfälle (Persönlicher Schadenseinschlag, Zweckverfehlung, Dreiecksbetrug)

gg. Regelbeispiele und Qualifikation

g. Computerbetrug, § 263a StGB

aa. Normzweck und Prüfungsschema

bb. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen

h. Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB

i. Sachbeschädigung, § 303 StGB

j. Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB

k. Hausfriedensbruch, § 123 StGB

8. Urkundsdelikte

a. Urkundenfälschung § 267 StGB

- aa. Einführung
- bb. Urkundsbegriff und Tathandlung „Herstellen einer unechten Urkunde“
- cc. Verfälschen einer echten Urkunde; subjektiver Tatbestand
- dd. Zum Tatbestandsmerkmal des „Gebrauchen“
- ee. Sonderformen der Urkunde
- ff. Zur Urkundsqualität von Reproduktionen
- gg. Regelbeispiele und Qualifikationen

- b. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB
- c. Fälschung beweisheblicher Daten, § 269 StGB
- d. Urkundenunterdrückung, § 274 StGB
- e. §§ 278, 281 StGB

9. Nachtatdelikte

- a. Einführung
- b. Hehlerei, § 259 StGB
- c. Geldwäsche, § 261 StGB
- d. Strafvereitelung und Strafvereitelung im Amt, §§ 258, 258a StGB
 - aa. Strafvereitelung als Begehungsdelikt
 - bb. Strafvereitelung durch Unterlassen, §§ 258, (258a), 13 StGB
- e. Begünstigung, § 257 StGB

10. Widerstandsdelikte

- a. Einführung
- b. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB
- c. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB
- d. Regelbeispiele
- e. Zusammenfassung zur Systematik

11. Brandstiftungsdelikte

- a. Systematik der Brandstiftungsdelikte
- b. Die drei Grunddelikte
- c. Qualifikationen, Erfolgsqualifikationen, Fahrlässigkeit
- d. Die Tathandlungen
- e. Tätige Reue

12. Delikte gegen die Rechtspflege

- a. Einführung
- b. Falsche Verdächtigung, § 164 StGB
- c. Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB

13. Korruptionsstraftaten

- a. Einführung
- b. Bestechlichkeit/Bestechung, §§ 332, 334 StGB
- c. Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung, §§ 331, 333 StGB

14. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

- a. Einführung
- b. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB

c. Volksverhetzung, § 130 StGB

Annex: Strafverfahren und Strafarten

Erster Teil: Grundlagen und Methodik

1. Strafrecht – was ist das?

Was ist „Strafrecht“ eigentlich überhaupt? Womit befasst es sich? Was unterscheidet es von anderen Rechtsgebieten? Darum soll es zuerst gehen. Die Frage ist also zunächst: welche Rechtsgebiete gibt es überhaupt? Was macht diese dabei aus? Und vor allem: was macht das Strafrecht dabei aus? Zur Illustration dient dabei nachfolgender

Fall 1:

Der B hat sich seinen Traum von einem Haus im Grünen verwirklicht und außerhalb der Stadt ein Haus gebaut. Leider hat er die erforderliche Baugenehmigung nicht eingeholt und hätte sie aus Landschaftsschutzgründen auch nicht erhalten. Als das Bauamt davon erfährt, schickt der zuständige Sachbearbeiter S dem B ein Schreiben, in dem steht, dass B das Haus beseitigen müsse. B, der weiß, wo der ihm flüchtig bekannte S wohnt, ist so verärgert, dass er zum Haus des S fährt und dort so lange gegen den Briefkasten tritt, bis dieser viele Beulen hat. Welche Rechtsgebiete sind berührt?

Als Hinführung soll folgende erste Überlegung dienen: Was im Fall hat überhaupt alles *rechtliche Relevanz* und *wen betrifft* es jeweils?

Es gibt zunächst die *Beseitigungsanordnung* (und vorangehend den Schwarzbau durch B). „*Beteiligt*“ an der Beseitigungsanordnung sind B und die Baubehörde.

Rechtlich relevant ist ferner die Zerstörung des Briefkastens:

Zum einen kommt es durch die Tritte des B zur Entstehung eines materiellen Schadens bei dem *S als Privatperson*; beteiligt sind insoweit B und S.

Ferner steht eine Strafbarkeit wegen *Sachbeschädigung (§ 303 StGB)* im Raum. Auch hier ist S als Geschädigter irgendwie beteiligt, aber es ist auch das Feld von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten.

Nach den *Beteiligten* lassen sich diese Rechtsverhältnisse nun *systematisieren*:

Die Beseitigungsanordnung betrifft das *Verhältnis Bürger – Staat*.

Es geht also um eine Hierarchie und damit ein vertikales Verhältnis bzw. eine *Über- und Unterordnung*.

Rechtsfragen, die dieses Verhältnis betreffen, gehören zum **öffentlichen Recht**.

Weitere *Beispiele* öffentlich-rechtlicher Regeln wären: Erteilung eines Aufenthaltstitels für Ausländer, Erteilung einer Gewerbeerlaubnis, Erteilung eines Waffenscheins.

Beim Schadensersatz für den zerstörten Briefkasten stehen sich – wieder im Fall – mit B und S *zwei Bürger gegenüber*.

Es geht also um eine Rechtsfrage zwischen *rechtlich gleichgestellten* Bürgern, also ein horizontales Rechtsverhältnis.

Das Rechtsgebiet, in dem sich Bürger mit Forderungen gegenüberstehen, heißt **Zivilrecht** (oder auch „bürgerliches Recht“).

Weitere *Beispiele* sind: Kaufverträge, Mietverträge, Beauftragung eines Handwerkers (sogenannte Werkverträge).

Im Fall kann S von B Schadensersatz verlangen.

Soweit es die *Sachbeschädigung als Straftat* betrifft, gilt Folgendes:

Zwar ist eine Sache des S zerstört worden, S ist also Geschädigter. Die *strafrechtliche* Rechtsfolge ist aber *nicht* der Ersatz des entstandenen Schadens, sondern eine *Bestrafung*. Der B wird also vom Staat bestraft, etwa mit einer an den Staat (!) zu zahlenden Geldstrafe.

Die Bestrafung erfolgt dabei *durch den Staat* in Form eines Gerichts, und dies in einem vertikalen Verhältnis bzw. einem *Über- und Unterordnungsverhältnis*.

Es geht im Strafrecht also um *öffentliches Recht, dass die Bestrafung des Bürgers zur Rechtsfolge hat*.

Strafrecht ist also eigentlich ein *Unterfall des öffentlichen Rechts*, dass sich aber wegen seiner besonderen Inhalte zu einem eigenen Rechtsgebiet *verselbstständigt* hat.

Es gibt mithin *drei* große Rechtsgebiete: **Zivilrecht, Öffentliches Recht** und **Strafrecht**.

Entsprechend ergibt sich zur Beschreibung dessen, was Strafrecht ist, die folgende

Definition „Strafrecht“:

Das Strafrecht umfasst diejenigen öffentlich-rechtlichen Normen, die die Voraussetzungen und Folgen eines mit Strafe bedrohten Verhaltens regeln.

Die *Funktion des Strafrechts* besteht dabei im *Rechtsgüterschutz*. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung etwa schützt das Eigentum (vor Beschädigung und Zerstörung), der Straftatbestand des Totschlags, § 212 StGB, schützt das Leben, der der Körperverletzung gem. § 223 StGB die Gesundheit.

2. Strafrecht – wozu brauche ich das?

Mit welchen der genannten Rechtsgebiete befassen sich nun *Polizeibeamte*?

Natürlich: mit dem *Strafrecht*, soweit es um die *Aufklärung begangener Straftaten* geht: Die Polizei ist zusammen mit der Staatsanwaltschaft (die gegenüber der Polizei weisungsbefugt ist) *Ermittlungsbehörde*; sie ermittelt alle Fakten, die nötig sind, um zu entscheiden, ob eine Straftat begangen und dem Beschuldigten nachweisbar ist.

Dies ist (in der Regel zumindest) die Aufgabe der **Kriminalpolizei**.

Mit dem *öffentlichen Recht* befasst sich die Polizei, soweit es um die *Verhütung (zukünftiger) Straftaten* und allgemein die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* geht. Hier ist die Polizei zwar nicht alleine zuständig, viele andere Behörden befassen sich ebenfalls mit der Durchsetzung des öffentlichen Rechts, etwa das Bauamt, das Ordnungsamt pp. Aber neben diesen diversen anderen Behörden setzt eben auch die Polizei öffentlich-rechtliche Normen gegenüber dem Bürger durch. Beispiele wären: Verkehrskontrolle, Begleitung von Demonstrationen mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass dort nicht gegen Auflagen oder gegen Gesetze verstoßen wird, Streifenfahrt.

Dies ist die Aufgabe der **Schutzpolizei**.

Wie ist es aber mit dem *Zivilrecht*? Befasst die Polizei sich auch damit?

Von einigen wenigen Ausnahmekonstellationen abgesehen lautet die Antwort darauf eindeutig: *Nein!*

Zivilrechtliche Ansprüche muss der Bürger vor einem Zivilgericht *selber* geltend machen.

Entsprechend werden Sie in Ihrem Studium auch mit *Strafrecht* und *öffentlichem Recht* in hohem Maße und als *Kernfächer* befasst werden. Zivilrecht lernen Sie als angehende Polizeibeamte aber nicht, weil Sie es für Ihren Beruf nicht brauchen.

3. Strafrecht – wie geht das?

a. Normstruktur und Subsumtion

Fall 1 (Fortsetzung):

Der B ist zwischenzeitlich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB verurteilt worden, weil er den Briefkasten des S zusammengetreten hat. Wie ist das Gericht dazu gekommen, darin eine Sachbeschädigung zu sehen?

Hierfür muss nun auf den *einschlägigen*, also den in Frage kommenden *Straftatbestand* aus dem Strafgesetzbuch geschaut werden. Dies ist hier wie oben bereits genannt **§ 303 I StGB, Sachbeschädigung**. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB, um den es also geht, lautet:

„Wer (rechtswidrig) eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird (...) bestraft.“

Welche *Elemente* enthält diese Norm? (Über das eingeklammerte „rechtswidrig“ lesen Sie bitte hinweg, dies hat keine eigenständige Funktion.)

„Wer (rechtswidrig) eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird (...) bestraft.“

Die enthaltenen *Elemente* sind also:

- Sache
- Fremdheit der Sache
- Beschädigen oder
- Zerstören
- Vorgesehene Strafe

Entscheidend zum Verständnis der Norm ist nun die folgende Frage: Wie ist die *Verknüpfung* dieser Elemente?

Die Verknüpfung erfolgt nach einem „*Wenn...*, *dann...*“-Schema: „Wenn jemand eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, dann wird er bestraft.“

Die Norm enthält also bestimmte *Voraussetzungen*, nämlich das „*Wenn*“, und eine bestimmte *Folge*, nämlich das „*Dann*“. So sind *alle Normen* aufgebaut!

Das „*Dann*“ in einer Norm heißt dabei **Rechtsfolge**.

Das „*Wenn*“ heißt **Tatbestand**.

Die **Struktur** ist also: Wenn jemand den Tatbestand erfüllt, dann tritt die Rechtsfolge ein.

Der Tatbestand besteht nun aus *mehreren* Elementen (bei § 303 StGB:- Sache, Fremdheit, Beschädigen oder Zerstören).

Diese heißen **Tatbestandsmerkmale**.

Normen bestehen also (immer) aus *Tatbestandsmerkmalen* und einer *Rechtsfolge*. Dies ist keine Besonderheit des Strafrechts. Es gilt in *allen* Rechtsgebieten.

Zu beachten – und ganz zentral zum Verständnis – ist ferner noch etwas, was ebenfalls in allen Rechtsgebieten gilt:

Die Rechtsfolge tritt **nur** ein, wenn *alle* Tatbestandsmerkmale erfüllt sind; *fehlt* auch nur eines, tritt die Rechtsfolge *nicht* ein!

Einzige *Ausnahme* von dieser Regel sind *alternative* Tatbestandsmerkmale, im Gesetz leicht an dem Wort „*oder*“ zu erkennen. Hier reicht es, wenn eines der alternativen Merkmale erfüllt ist. Bei § 303 I StGB etwa muss die fremde Sache beschädigt oder zerstört werden. Es reicht also eines von beidem, aber jedenfalls eins muss dann auch erfüllt sein, damit die Rechtsfolge eintritt.

Zurück zum Fall: Es soll nun – nach dem Blick auf die Norm – auf den *Sachverhalt*, also die (erzählte bzw. in der Praxis: geschehene) Geschichte, geschaut werden. Welche inhaltlichen Elemente hat dieser Sachverhalt, soweit es den Briefkasten betrifft?

Enthalten sind folgende *tatsächlichen* Elemente:

Es gibt einen Briefkasten.

Dieser ist Eigentum des S.

B hat so lange dagegengetreten, bis der Briefkasten kaputt war.

Die **Aufgabe juristischer Falllösung** besteht jetzt darin, zu prüfen, ob sich die – konkreten, in jedem Fall individuellen – Sachverhaltselemente unter die – abstrakten – Tatbestandsmerkmale einer Norm – im Strafrecht: eines Straftatbestandes – fassen lassen. Man *vergleicht* also quasi Lebenssachverhalt und Norm und *prüft*, ob es für jedes Tatbestandsmerkmal eine *Entsprechung* im Lebenssachverhalt gibt.

Dieser Vorgang heißt **Subsumtion**. Man *subsumiert* einen konkreten-Lebenssachverhalt *unter* eine Norm.

Gibt es zu jedem Tatbestandsmerkmal ein Sachverhaltselement, tritt die Rechtsfolge ein. Wenn nicht, tritt sie nicht ein.

Im Strafrecht bedeutet dies: Gibt es zu jedem Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes ein Sachverhaltselement (und liegen keine Ausnahmen vor, die sich aus anderen Normen ergeben, dazu später mehr), hat sich der Beschuldigte strafbar gemacht.

Um nun richtig zu subsumieren, muss *der Reihe nach* für *jedes einzelne Tatbestandsmerkmal* untersucht werden, ob es durch ein Sachverhaltselement erfüllt ist.

Mögliche tatsächliche Entsprechungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 303 StGB sind im Fall nun:

Sache: Es gibt den Briefkasten.

Fremdheit der Sache für B: Der Briefkasten gehörte S.

Zerstören: B hat den Briefkasten vollständig demoliert.

Das Ergebnis ist also: Zu allen Tatbestandsmerkmalen gibt es ein Sachverhaltselement. Die Rechtsfolge kann also eintreten.

Dazu ein weiteres Beispiel zur *Übung*:

Fall 2:

Der B will seinem Erzfeind O eine Abreibung verpassen. Er geht zu ihm und schlägt ihm ins Gesicht. O erleidet dadurch eine Beule an der Stirn. Strafbarkeit des B?

Einschlägige Norm ist **§ 223 I StGB, Körperverletzung**: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird (...) bestraft.“

Tatbestandsmerkmale sind:

- Andere Person
- Körperlich misshandeln oder
- An der Gesundheit schädigen

Sachverhaltselemente im Fall sind:

Andere Person = O

Körperlich misshandeln = Schlag ins Gesicht

An der Gesundheit schädigen = Beule

Es gibt also zu jedem Tatbestandsmerkmal der Norm ein Sachverhaltselement. B hat mithin alle Tatbestandsmerkmale des § 223 I StGB erfüllt.

b. Deliktsaufbau

Um die Frage, ob eine Person sich strafbar gemacht hat, abschließend bejahen zu können, reichen die Tatbestandsmerkmale, die sich in dem konkreten Straftatbestand finden, indes alleine nicht aus. Die *Liste der erforderlichen Tatbestandsmerkmale* auf der „wenn“-Seite, damit dass „dann“, also die Rechtsfolge der Strafbarkeit, tatsächlich eintritt, ist vielmehr noch etwas zu *verlängern* – etwa um Aspekte wie den Vorsatz. Was noch dazukommen muss und wie mithin ein *vollständiger Deliktsaufbau* für einen vollendeten (vorsätzlichen) Straftatbestand aussieht, soll nun Thema sein.

Der Deliktsaufbau sei an folgendem **Fall** illustriert:

Der B, der in einem Mehrfamilienhaus mit Garage mit Stellplätzen für alle-Bewohner lebt, ist wütend und will sich abreagieren, indem er ein Auto durch Tritte verbeult.

- Variante 1: Er tritt heftig gegen sein Auto.
- Variante 2: Er will heftig gegen sein Auto treten, verwechselt dies aber mit dem Auto eines Nachbarn, das vom gleichen Typ ist und die gleiche Farbe hat. Er tritt daher Beulen in das Auto des Nachbarn.
- Variante 3: B tritt heftig gegen das Auto von Nachbar N, der ihm am Vortag erzählt hatte, der Wagen sei nach einem Unfall nur noch wenig wert und solle in drei Tagen abgeschleppt und verschrottet werden, weswegen B sich an ihm, so er denn müsse, „abreagieren“ könne.
- Variante 4: B fasst seinen Entschluss, ein Auto zu zerbeulen, weil er ständig Stimmen hört, die es nicht gibt, er aber für real hält und die ihm dies befehlen.

Hat B sich jeweils wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar gemacht?

Variante 1:

Das Tatobjekt ist hier zwar eine Sache, aber keine für B fremde Sache. B erfüllt schon die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB nicht. B ist nicht strafbar.

Variante 2:

B erfüllt hier die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB. B *weiß und will* dies aber *nicht*, denn er denkt, die zerstörte Sache sei seine eigene. Ihm fehlt also das Wissen um das Tatbestandsmerkmal „fremd“.

B fehlt damit der *Vorsatz* dafür, eine *fremde* Sache zu zerstören. Auch hier ist B nicht strafbar, ihm fehlt der **Vorsatz**.